



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 18. März 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...]
	gegen
	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG; Nichteinhaltung der Rekursfrist, § 164 StG und Art. 140 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 11. Juli 2011 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 941.65 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 86.20.

Mit Entscheid vom 18. Juli 2011 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Zur Begründung führte sie an, die Voraussetzungen für einen Steuererlass seien aufgrund der finanziellen Mittel der Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht gegeben. Auch das Halten eines Motorfahrzeugs lasse sich nicht mit einer angeblichen finanziellen Notlage vereinbaren.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 25. Juli 2011 Einsprache. Die Steuerverwaltung teilte ihr mit Schreiben vom 26. Juli 2011 mit, dass sie zur Prüfung eines Erlassgesuches noch weitere Angaben und Unterlagen benötige. Für das aktuelle Einkommen benötige sie das Berechnungsblatt des Amtes für Sozialbeiträge, eine Kopie der Krankenkassenpolice sowie des Mietvertrags und detaillierte Kontoauszüge der Bank und/oder der Post. Mit Schreiben vom 27. Juli 2011 stellte Dr. med. B, Chefarzt C, im Auftrag der Rekurrentin und Beschwerdeführerin den Antrag auf Erlass der offenen Steuern 2010. Der von der Steuerverwaltung genannte Ablehnungsgrund des Haltens eines Motorfahrzeugs sei differenziert zu betrachten. Am 11. August 2011 reichte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Bezug auf das Schreiben vom 26. Juli 2011 die einverlangten Angaben und Unterlagen ein.

Mit Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2011, zugestellt an Dr. B, wies die Steuerverwaltung die Einsprache der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ab. Zum einen bestehe ein Budgetüberschuss der zur Abzahlung der ausstehenden Steuern verwendet werden könne und zum anderen leiste sie sich ein Motorfahrzeug, was das Vorliegen einer Notlage widerlege.

- C. Am 4. Februar 2012 reichte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin Rekurs bzw. Beschwerde ein. Sie wurde mit Schreiben vom 13. Februar 2012 darauf hingewiesen, dass sie die Rekurs- bzw. Beschwerdefrist verpasst habe, sofern Dr. B ihr Vertreter vor der Steuerverwaltung war.

Mit Schreiben vom 7. März 2012 bestätigt die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, dass Dr. B sich anboten hatte, ein Gesuch für sie an die Steuerverwaltung zu erstellen und reichte diverse Unterlagen ein.

Mit Verfügung vom 23. April 2012 wurde der Rekurrentin und Beschwerdeführerin das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bewilligt.

Die Steuerverwaltung fordert in ihrer Vernehmlassung vom 29. Mai 2012, dass der Rekurs bzw. die Beschwerde abzuweisen sei. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin sei in der Lage, die geschuldeten Steuern zu bezahlen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Dezember 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert.
 - d) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs bzw. die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.
2.
 - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
 - b) Laut § 164 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt

werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 119 N 3, 4 und Cavelti in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 140 N 7 ff.; Entscheid der Steuerrekurskommission Basel-Stadt (StRKE) 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M. P.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann somit nicht eingetreten werden (vgl. statt vieler: StRKE Nr. 96/2001 vom 28. Februar 2002 i.S. S. J.).

c) Gemäss Art. 140 Abs. 4 i.V.m. Art. 133 Abs. 1 DBG beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen und gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist gemäss Art. 119 Abs. 1 DBG eine gesetzlich verankerte Verwirklichungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel, a.a.O., Art. 119 N. 3, 4 und Cavelti, a.a.O., Art. 140 N 7 ff.; Entscheid der Steuerrekurskommission Basel-Stadt (StRKE) 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M. P.). Auf eine verspätet erhobene Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden (vgl. statt vieler: StRKE Nr. 96/2001 vom 28. Februar 2002 i.S. S. J.).

3. a) Der Einspracheentscheid wurde am 8. Dezember 2011 an Dr. B und nicht an die Rekurrentin und Beschwerdeführerin zugestellt, wie aus dem Zustellnachweis der Post ersichtlich ist. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob der Einspracheentscheid an die richtige Person zugestellt, mit anderen Worten korrekt eröffnet wurde.

b) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin erhob mit Schreiben vom 25. Juli 2011 Einsprache. Mit Schreiben vom 27. Juli 2011 erhob Dr. B namens der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ebenfalls Einsprache gegen den Erlassentscheid. In diesem Schreiben erklärte er ausdrücklich, im Auftrag der Rekurrentin und Beschwerdeführerin zu handeln. Eine schriftliche Vollmacht legte er dem Schreiben nicht bei. Er ersuchte jedoch darum, ihm mitzuteilen, falls diese Einsprache aus formellen Gründen nicht gültig sein sollte. Dr. B trat somit als Vertreter der Rekurrentin und Beschwerdeführerin auf. Aus den geschilderten Umständen durfte die Steuerverwaltung annehmen, dass ein gültiges Vertretungsverhältnis vorliegt. Gemäss § 146 Abs. 2 StG musste sie keine Vollmacht einfordern. Das Schreiben der Rekurrentin

und Beschwerdeführerin vom 11. August 2011, mit welchem sie die von der Steuerverwaltung mit Schreiben vom 26. Juli 2011 eingeforderten Unterlagen einreichte, enthält keine Anhaltspunkte, dass sie das Vertretungsverhältnis aufgelöst hat. Daher durfte die Steuerverwaltung zu Recht davon ausgehen, dass ein Vertretungsverhältnis bestand und den Einspracheentscheid am 8. Dezember 2011 Dr. B zu stellen.

c) Der Einspracheentscheid wurde somit am 8. Dezember 2011 gültig an den Vertreter der Rekurrentin und Beschwerdeführerin zugestellt. Die Rekursfrist begann am Tag nach der Zustellung, also am 9. Dezember 2011, zu laufen und endete am 7. Januar 2012, beziehungsweise am darauffolgenden Montag, dem 9. Januar 2012. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin selbst hat ihr Rekurschreiben erst am 4. Februar 2012 eingereicht und somit die Frist nicht eingehalten. Dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin den Entscheid von ihrem Vertreter erst Ende Januar 2012 erhalten hat, kann an diesem Ergebnis nichts ändern.

d) Auch wenn der Rekurs bzw. die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden wäre, wäre der Rekurs bzw. die Beschwerde dennoch abzuweisen. Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betriebs- und Konkursamt Basel-Stadt massgebend ist, ergibt einen Budgetüberschuss von CHF 293.00. Mit diesem Überschuss wäre die Begleichung der Steuerforderungen in Höhe von CHF 1'027.85 (Kanton und Bund) zumutbar.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs und die Beschwerde vom 4. Februar 2012 verspätet erhoben wurden und auf das Verfahren nicht eingetreten werden kann.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der mit Verfügung vom 23. April 2012 bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege wird hiervon jedoch abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.